

An den  
Bundesminister der Justiz  
Herrn  
Professor Dr. Edzard Schmidt-Jortzig  
Heinemannstraße 6

53175 Bonn

## **Bericht über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer im Jahre 1996**

Sehr geehrter Herr Minister,

über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer und ihres Präsidiums im Jahre 1996 erstattet das Präsidium dem Bundesministerium der Justiz gemäß § 82 Abs. 3 BNotO folgenden Bericht:

### **A. Organisation**

1. Im **Präsidium** der Bundesnotarkammer haben sich während des Berichtszeitraums keine personellen Veränderungen ergeben.

Das Präsidium tagte wie folgt:

- 146. Sitzung am 26.01.1996 in Köln,
- 147. Sitzung am 25.04.1996 in Schwerin,
- 148. Sitzung am 05.07.1996 in Brüssel,
- 149. Sitzung am 24.10.1996 in Trier.

Die **Vertreterversammlung** der Bundesnotarkammer ist wie folgt zusammengetreten:

- 72. Vertreterversammlung am 26.04.1996 in Schwerin,
- 73. Vertreterversammlung am 25.10.1996 in Trier.

2. Mit Wirkung ab 01.10.1996 haben **Bundesnotarkammer und Österreichische Notariatskammer eine Bürogemeinschaft ihrer Brüsseler Repräsentanzen** am Sitz des zuletzt von der Bundesnotarkammer allein unterhaltenen Informationsbüros eingerichtet. Die bis Mitte des Jahres 1996 bestehende Bürogemeinschaft von Bundesnotarkammer und Bundesrechtsanwaltskammer konnte in den vormals gemeinsamen Räumen wegen des aufgrund verstärkter personeller Präsenz beider Seiten gestiegenen Raumbedarfs nicht weitergeführt werden.

## **B. Tätigkeit**

### **I. Notarielles Berufsrecht**

1. Der **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze** (Bericht 1995, DNotZ 1996, 715 ff.) ist im Berichtszeitraum, nachdem der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG Stellung genommen hatte, in erster Lesung im Bundestag beraten und sodann an die Fachausschüsse überwiesen worden. Die Bundesnotarkammer hat in schriftlichen Stellungnahmen und zahlreichen Einzelgesprächen mit Mitgliedern des federführenden Rechtsausschusses die Position des Notariats verdeutlicht (zum Regierungsentwurf der BNotO-Novelle, den Vorschlägen der Bundesnotarkammer und der Stellungnahme des Bundesrates vgl. die Mitteilung in DNotZ 1996, 233 ff.). In den Gesprächen wurde deutlich, daß die Grundkonzeption und die meisten Einzelregelungen des Regierungsentwurfs, die in weiten Bereichen auf Vorschlägen der Bundesnotarkammer beruhen oder mit ihnen in Einklang stehen, die Zustimmung der Rechtspolitiker finden. Rechtspolitisch umstritten ist vor allem die im Regierungsentwurf vorgesehene Beibehaltung des Verbots einer Berufsverbindung zwischen Anwaltsnotar und Wirtschaftsprüfer. Ebenso wie der Bundesrat unterstützt die Bundesnotarkammer diese Regelung. Eine Berufsverbindung zwischen Anwaltsnotar und Wirtschaftsprüfer würde zu schwerwiegenden Gefährdungen der notariellen Unabhängigkeit

und Unparteilichkeit führen, da das Notaramt faktisch in multiprofessionelle Dienstleistungsunternehmen integriert würde, deren Gegenstand auch und sogar vorwiegend die reine Wirtschafts- und Unternehmensberatung ist. Ferner hat sich die Bundesnotarkammer in ihren Gesprächen mit Abgeordneten gegen die geplante Neuregelung der Mitwirkungsverbote ausgesprochen, nach der der Notar generell von der Beurkundung ausgeschlossen sein soll, wenn er oder sein derzeitiger oder früherer Sozius in derselben Angelegenheit bereits tätig war oder ist. Die Bundesnotarkammer hält diese Verschärfung für zu weitgehend. Insbesondere ist, wenn es bei der bisherigen Regelung der Berufsverbindungsverbote bleibt, ein uneingeschränktes Mitwirkungsverbot bei anderweitiger Vorbefassung nicht sachgerecht, weil es auch dann eingreift, wenn ein Interessenkonflikt von vornherein ausscheidet.

Die Novellierung des notariellen Berufsrechts wird auch eine **Änderung der Dienstordnung für Notare** (DONot) nach sich ziehen. Im Berichtszeitraum ist deshalb mit ersten Vorarbeiten zur Erstellung von Änderungsvorschlägen der Bundesnotarkammer begonnen worden. Die Notarkammern wurden aufgefordert, der Bundesnotarkammer ihre Vorschläge mitzuteilen.

2. Der Bundesgerichtshof hat 1996 in mehreren Entscheidungen das **Verbot der Sozietät zwischen Anwaltsnotar und Wirtschaftsprüfer** bzw. vereidigtem Buchprüfer bestätigt (DNotZ 1996, 913, 916, 917). Nachdem gegen die Entscheidungen **Verfassungsbeschwerden** eingelegt worden waren, hat das Bundesverfassungsgericht die Wirkungen der Beschlüsse einstweilig ausgesetzt. Die Bundesnotarkammer, die vom Bundesverfassungsgericht um Stellungnahme gebeten worden war, hat sich in einem ausführlichen Gutachten gegen die Begründetheit der Verfassungsbeschwerden ausgesprochen. Insbesondere hält sie es nicht für einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, wenn dem Anwaltsnotar die Sozietät mit einem Steuerberater gestattet, mit einem Wirtschaftsprüfer jedoch verwehrt wird: Rechtsanwälte und Steuerberater sind nach der Rechtsprechung

des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofes den rechtsberatenden Berufen zuzurechnen, der Wirtschaftsprüfer dagegen nicht. Das öffentliche Notaramt stellt als Teilbereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine eigenständige, staatlich kontrollierte Rechtspflegeeinrichtung dar. Bereits aus diesem Grund ist es gerechtfertigt, die Verbindungsmöglichkeiten des Anwaltsnotars auf rechtsberatende Berufe zu beschränken. Ferner gerät eine Sozietät, die sich unter Einbeziehung von Wirtschaftsprüfern auch oder sogar vorwiegend mit Wirtschafts- und Unternehmensberatung beschäftigt, aufgrund des Umfangs und der Struktur der ihr erteilten Mandate leichter in wirtschaftliche Abhängigkeit zu ihren Mandanten als eine Sozietät, die sich auf Rechtsberatung einschließlich der Steuerberatung beschränkt. Bei einer Berufsverbindung zwischen Anwaltsnotar und Wirtschaftsprüfer würde ferner der Eindruck eines umfassenden Dienstleistungsangebots erweckt, das in Wirklichkeit nicht besteht, weil der Notar wegen bestehender Mitwirkungsverbote nicht beurkunden dürfte, wenn der Wirtschaftsprüfer vorher in derselben Angelegenheit tätig war. Da Wirtschaftsprüfern nahezu ausnahmslos Dauermandate erteilt werden müssen (vgl. § 318 HGB) und sich ihre Prüfungstätigkeit zwangsläufig auf das gesamte Unternehmen erstreckt, würden Mitwirkungsverbote in einer Sozietät mit Wirtschaftsprüfern vollkommen andere Qualitäten zukommen als in einer Sozietät mit Rechtsanwälten und Steuerberatern. Die Statuierung von verschärften Mitwirkungsverböten als Korrektiv für eine Erweiterung der Sozietätsmöglichkeiten scheidet bereits deshalb aus, weil sich derartige Mitwirkungsverböte aufgrund der Organisationsstrukturen der multiprofessionellen Sozietäten unter Einschluß von Wirtschaftsprüfern nicht mehr überwachen ließen. Eine Verbindung des Anwaltsnotars mit Angehörigen von Berufen, die außerhalb der Rechtspflege stehen und deren vorwiegende Tätigkeit die reine Wirtschafts- und Unternehmensberatung ist, würde zudem das einheitliche notarielle Berufsbild von Anwaltsnotar und Nur-Notar, das eine der unbestrittenen Existenzgrundlagen des Notariats als Rechtspflegeinstitution ist, zerstören. Sie würde außerdem

das erforderliche Zusammenwachsen der Notariate in Europa nachhaltig gefährden, da die Verbindung zwischen Notar und Wirtschaftsprüfer in sämtlichen europäischen Rechtsordnungen untersagt ist. In Anbetracht der Tatsache, daß einem Kooperationsbedarf zwischen rechtsberatenden und wirtschaftsberatenden Berufen auch und in besonders effektiver Weise durch eine büroexterne Kooperation zwischen Angehörigen selbständiger und voneinander unabhängiger Berufe Rechnung getragen werden kann, ist nach Auffassung der Bundesnotarkammer ein auf die vorstehenden Differenzierungskriterien gestütztes Sozietätsverbot mit Art. 3 GG vereinbar.

3. Im Berichtszeitraum hat das Bundesverfassungsgericht der Bundesnotarkammer Gelegenheit zur Äußerung zu zwei **Verfassungsbeschwerden** gegen die **Amtsenthebung von Notaren nach dem Gesetz zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter** (RNPG) gegeben.

a) Der eine Fall betrifft eine Notarin in eigener Praxis, die von 1980 bis 1990 als Vorsitzende Richterin an 10 Verurteilungen wegen versuchten ungesetzlichen Grenzübertritts (§ 213 StGB/DDR) und Beeinträchtigung staatlicher Tätigkeit (§ 214 StGB/DDR) mitwirkte. Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme vom 29.11.1996 die Auffassung vertreten, daß unabhängig von der Frage der einfachgesetzlichen Richtigkeit oder Vertretbarkeit der angegriffenen Entscheidung die Amtsenthebung jedenfalls nicht die Grundrechte der Beschwerdeführerin verletzt. Dazu hat die Bundesnotarkammer zunächst ausgeführt, daß die gesetzliche Grundlage der Amtsenthebung (§ 6 RNPG) nach allgemeinen rechtsstaatlichen Maßstäben zur Zulässigkeit der Rückwirkung von Rechtsnormen keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Einwänden unterliegt. Des weiteren konnten auch bei der Auslegung und Anwendung von § 6 RNPG keine Fehler festgestellt werden, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung und Tragweite des Art. 12 GG beruhten. Der Auslegungsgrundsatz des Bundesgerichtshofs, daß ein Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und Menschlichkeit im Zusammenhang mit einer

Richtertätigkeit nicht notwendig den Tatbestand einer Rechtsbeugung voraussetzt, konnte verfassungsrechtlich nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für die Feststellungen zur persönlichen Vorwerfbarkeit als ungeschriebene Tatbestandsvoraussetzung des § 6 RNPG. Bei den Feststellungen zur persönlichen Ungeeignetheit hält die Bundesnotarkammer den vom Bundesgerichtshof zugrundegelegten Maßstab, an die persönliche Eignung eines Notars im Verhältnis zu den Anforderungen an einen Rechtsanwalt strengere Anforderungen zu stellen, verfassungsrechtlich im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG sogar für geboten. Zur Begründung wurde hierzu ausführlich auf die grundlegenden Funktionsunterschiede, aber auch auf Aspekte aus dem konkreten Anwendungsbereich des RNPG eingegangen. Schließlich konnte bei der Gesamtabwägung zwischen der Schwere der Amtsenthebung und dem Gewicht sowie der Dringlichkeit der die Amtsenthebung rechtfertigenden Gründe kein Verstoß gegen den Verhältnisgrundsatz festgestellt werden.

**b)** In dem anderen Fall ist Beschwerdeführer ein ehemaliger staatlicher Notar, der als inoffizieller Mitarbeiter dem Ministerium für Staatssicherheit u. a. Informationen zugetragen hat, die ihm in seiner Eigenschaft als Notar bekanntgeworden sind. Später wurde der Beschwerdeführer als Notar in eigener Praxis zugelassen und verschwieg im Rahmen des Überprüfungsverfahrens mehrfach schriftlich und mündlich seine frühere Tätigkeit als inoffizieller Mitarbeiter. Nach Bekanntwerden dieser Umstände hat das Sächsische Staatsministerium der Justiz den Beschwerdeführer wegen seiner Tätigkeit als inoffizieller Mitarbeiter gemäß § 6 RNPG des Amtes enthoben. Das OLG Dresden hat die Amtsenthebung bestätigt. Der Bundesgerichtshof hat die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidungen offengelassen und die Amtsenthebung auf den allgemeinen Amtsenthebungsgrund gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 4 Buchst. c NotVO gestützt. Aus dem vorsätzlichen Verschweigen der langjährigen, umfangreichen und auch den notariellen Bereich erfassenden Tätigkeit ergebe sich, daß dem Antragsteller die persönliche Eignung und damit eine Voraussetzung für die Be-

stellung zum Notar bereits bei seiner Ernennung gefehlt habe oder diese zumindest nachträglich weggefallen sei.

Auch in diesem Fall hat die Bundesnotarkammer in ihrer Stellungnahme vom 08.01.1997 die Auffassung vertreten, daß die angegriffenen Entscheidungen keine Fehler erkennen lassen, die eine Verletzung von Art. 12 Abs. 1 GG begründen würden. Der Entscheidung des OLG lagen zwar noch nicht die konkretisierenden Auslegungsgrundsätze des Bundesverfassungsgerichtes zur Anwendung des § 6 RNPG bei Tätigkeit als informeller Mitarbeiter (IM) des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) der DDR zugrunde. Nach dieser neuesten höchstrichterlichen Rechtsprechung reicht eine freiwillige und gezielte IM-Tätigkeit zur Tatbestandserfüllung des § 6 RNPG nicht aus, vielmehr sind zusätzliche Umstände erforderlich, um einen Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit zu begründen. Die Bundesnotarkammer sieht im vorliegenden Fall solche besonderen Umstände darin, daß der Beschwerdeführer dem MfS die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Notar bekanntgewordenen Tatsachen offenbart hat und der Schutz der berufsbezogenen Vertrauensverhältnisse zu den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit gehört.

Auch die auf § 22 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 4 Buchst. c NotVO gestützte Amtsenthebung verletzt nach Auffassung der Bundesnotarkammer keine Grundrechte des Beschwerdeführers. Der Notar unterliegt als unabhängiger Träger eines öffentlichen Amtes einer Wahrheitspflicht (vgl. auch § 50 Abs. 1 Nr. 2 BNotO i. V. mit § 9 Abs. 1 Beamtenrechtrahmengesetz), die auch unter den konkreten Umständen des vorliegenden Falles bestand. Unter Zugrundelegung der strengen Maßstäbe, die an die persönliche Eignung des Notars als unabhängigem Organ der Rechtspflege zu stellen sind, konnten schließlich auch die Feststellungen zur persönlichen Ungeeignetheit aufgrund der Verletzung der Wahrheitspflicht einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhalten. Die schwerwiegenden Verstöße gegen die Wahrheitspflicht und der hierdurch gezeigte Mangel an Wahr-

haftigkeit und Redlichkeit ließen die Amtsenthebung auch nicht als unverhältnismäßig erscheinen.

4. Die BNotO-Novelle greift in § 67 Abs. 2 BNotO-E einen Vorschlag der Bundesnotarkammer auf und verleiht den Notarkammern nach einem abschließenden Ermächtigungskatalog eine Satzungs-kompetenz zur näheren Ausgestaltung der beruflichen Pflichten ihrer Mitglieder. Diese Richtlinien werden an die Stelle der bisherigen Richtlinien für Notare treten. Die Bundesnotarkammer erhält zugleich die Befugnis, **Richtlinienempfehlungen** auszusprechen. Im Berichtszeitraum ist mit ersten Vorarbeiten zu diesen Richtlinienempfehlungen begonnen worden.

5. Aufgrund der entstandenen Diskussion über eine Neugestaltung des Zugangs zum Anwaltsnotariat, insbesondere durch die Vorschläge des Deutschen Anwaltvereins zur Änderung bzw. Einschränkung des Bedürfnissystems, hatte die 71. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer die Einsetzung eines Ausschusses **Gestaltung des Zugangs zum Anwaltsnotariat** beschlossen, der im Berichtszeitraum mehrmals tagte. Aufgabe des Ausschusses war zunächst, das gegenwärtige System für die Bewerber zu erläutern und dadurch transparenter werden zu lassen. Unter Beibehaltung des Bedürfnissystems sollten des weiteren maßvolle Gesetzesänderungen mit dem Ziel einer höheren Einheitlichkeit und Transparenz des Verfahrens vorgeschlagen werden.

Auf dieser Grundlage wurde über eine sog. "Pool-Lösung" nachgedacht. Aus den Absolventen der zweiten juristischen Staatsprüfung könnte - ggf. nach LG- oder OLG-Bezirken getrennt - ein Bewerberpool gebildet werden, in dem jeweils so viele Bewerber aufgenommen würden wie in einem bestimmten Zeitraum für verfügbare Notarstellen in dem betreffenden Bezirk benötigt würden. Der Pool würde fortlaufend aufgefüllt, wenn Bewerber ausschieden oder Bedarf nach weiteren Notarstellen entstünde. Die in den Kreis aufgenommenen Bewerber könnten auf diese Weise mit großer Wahrscheinlichkeit davon ausgehen,

in absehbarer Zeit in dem betreffenden Bezirk eine Notarstelle zu erhalten. Des weiteren wurden Änderungsvorschläge zur örtlichen Wartezeit gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 BNotO sowie zur Einführung einer auf den Bewerbungstichtag bezogenen Frist für den Grundkursbesuch als Regelnachweis der fachlichen Eignung gemäß § 6 Abs. 1 BNotO entwickelt. Zur Schaffung von mehr Transparenz im geltenden Zulassungssystem wurde gegenüber den Landesjustizverwaltungen eine anonymisierte Bekanntgabe von Ausschreibungsergebnissen oder zumindest die Angabe der für die Ernennung in einem bestimmten Bezirk erforderlich gewesenenen Mindestpunktzahl angeregt. Des weiteren sollte eine detaillierte Darstellung der geltenden Zulassungsvoraussetzung in Form einer Informationsschrift zu einer Erhöhung der Transparenz für die Bewerber führen.

Über diese Fragen fand am 27.09.1996 in Düsseldorf eine Besprechung der Bundesnotarkammer mit Vertretern der Landesjustizverwaltungen aus dem Bereich des Anwaltsnotariats statt. Unter den Teilnehmern bestand Einigkeit, daß sich die Ersetzung des Wartezeitsystems durch eine reine Bedürfnisprüfung bewährt hat, weil sie bei der Besetzung von Notarstellen eine Qualitätsauswahl ermöglicht. Während die Überlegungen des Ausschusses der Bundesnotarkammer zu gesetzlichen Änderungsmöglichkeiten mit Ausnahme der Einführung einer Frist für den Grundkursbesuch noch keine Zustimmung fanden, begrüßten auch die Landesjustizverwaltungen eine Erhöhung der Transparenz durch eine detaillierte Darstellung der geltenden Zugangsvoraussetzungen in Form einer Informationsschrift, die von den Landesjustizverwaltungen und der Bundesnotarkammer erarbeitet werden soll.

**6. a)** Die Frage der **Beurkundung gesellschaftsrechtlicher Vorgänge vor ausländischen Notaren** hat in Rechtsprechung und Literatur an Aktualität gewonnen. Viel Beachtung fand die Entscheidung des Landgerichts Augsburg vom 04.06.1996 (rechtskräftig), DB 1996, 1666, sowie der Aufsatz von Goette, DStR 1996, 709. Die Bundesnotarkammer hat insbesondere im Hinblick auf die mit Auslandsbeurkundungen häufig verbundene Umgehung

der Zwecke des Beurkundungsverfahrens vorgeschlagen, durch geeignete gesetzgeberische Maßnahmen sicherzustellen, daß notarielle Beurkundungen inländischer Sachverhalte von deutschen Notaren oder von solchen ausländischen Notaren vorgenommen werden, die insbesondere Gewähr bieten für die Einhaltung der wesentlichen Formzwecke und die persönliche Haftung für Amtspflichtverletzungen übernehmen. Im Hinblick auf die Sicherung steuerlicher Mitteilungspflichten wurde dieser Vorschlag auch dem Bundesminister der Finanzen unterbreitet. Auf entsprechende Prüfbitte des Bundesministeriums der Finanzen hin antwortete das Bundesministerium der Justiz mit Schreiben vom 06.03.1996. Gesetzesänderungen wurden darin abgelehnt. Insbesondere wurde auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Gleichwertigkeit ausländischer Beurkundungen verwiesen. Die Feststellung der Kriterien der Gleichwertigkeit solle der Rechtsprechung überlassen bleiben. Die Sicherung steuerlicher Mitteilungspflichten gehöre nicht zu den Zwecken der Formvorschriften des deutschen Rechts.

b) Der Bundesminister der Justiz hat von der im Einigungsvertrag enthaltenen Rechtsverordnungsermächtigung Gebrauch gemacht und den in Maßgabe 20 a) enthaltenen **Abschlag von 20 % auf die Kosten nach der KostO zum 01.07.1996 auf 10 % reduziert**. Die Bundesnotarkammer, die sich für den Abbau des Abschlages eingesetzt hatte, hat dies begrüßt.

7. Der **Elektronische Rechtsverkehr** stellte weiterhin einen Tätigkeitsschwerpunkt der Bundesnotarkammer dar:

a) Das technische **Pilotprojekt zur elektronischen Kommunikation zwischen Grundbuchämtern und Notaren** am Standort Dresden konnte erfolgreich zu Ende geführt werden. Die in einem Abschlußbericht dokumentierte praktische Testphase hat insbesondere ergeben, daß die elektronische Vollzugsmitteilung bei Bestehen einer geeigneten Infrastruktur für alle Beteiligten von Vorteil ist und mit zunehmender Verbreitung des elektronischen Grundbuchs grundsätzlich zur allgemeinen Einsatzreife gebracht werden kann. Die am Pilotprojekt beteiligten Landes-

justizverwaltungen - das Sächsische Staatsministerium der Justiz, Dresden, und das Bayerische Staatsministerium der Justiz, München - haben die Absicht bekundet, auf der Grundlage der Ergebnisse des Pilotprojekts mit den anderen am Entwicklungsverbund für das Grundbuchprogramm SOLUM-STAR beteiligten Bundesländern in eine Abstimmung einzutreten, ob die elektronische Vollzugsmitteilung unmittelbar in das Pflichtenheft für die Programmweiterentwicklung aufgenommen werden kann. Die ebenfalls in die praktische Testphase einbezogene elektronische Antragstellung wurde erwartungsgemäß von den Projektpartnern im Erfahrungsbericht zurückhaltend beurteilt. Zwar wurde der möglichst weitgehende Austausch kodierter Daten zwischen Grundbuchämtern und Notaren wegen seiner technischen Entwicklungsmöglichkeiten seitens aller beteiligten Kommunikationspartner als grundsätzlich attraktive Zukunftsperspektive angesehen. Insbesondere technische Hindernisse wie die derzeit noch nicht vorhandene Kompatibilität der aus Sicherheitsgründen erforderlichen digitalen Signaturverfahren und offene Fragen bezüglich deren Einbindung in die Entscheidungsstrukturen der am Datenaustausch beteiligten Stellen lassen eine Einführung des elektronischen Antragsverfahrens als derzeit verfrüht erscheinen. Bei einem Wiederaufgreifen der Überlegungen zu einem späteren Zeitpunkt müßten außerdem die in der praktischen Testphase nur angedachten Formfragen der Einführung der elektronischen Antragstellung eingehend untersucht werden.

b) Die Bundesnotarkammer hat ihre durch die langjährige Befassung mit Fragen des Elektronischen Rechtsverkehrs gewonnenen Erfahrungen in die **Vorüberlegungen der Bundesregierung zu einem "Multimedialgesetz"** eingebracht. Sie hat dabei immer wieder ihr Anliegen betont, den Elektronischen Rechtsverkehr rechts- und beweissicherer zu machen. Die u. a. in dem von der Bundesnotarkammer erarbeiteten "Entwurf eines Gesetzes über den Elektronischen Rechtsverkehr" ausgeführten Vorschläge, eine elektronische Form in das BGB aufzunehmen, die auf den Notar als unabhängige Vertrauensperson Bezug nimmt,

und in der Zivilprozeßordnung elektronisch unterzeichneten Erklärungen einen bestimmten Beweiswert zuzuordnen, fanden jedoch in dem dann zum Ende des Berichtszeitraums in das Gesetzgebungsverfahren eingebrachten **"Informations- und Kommunikationsdienstegesetz"** keinen Niederschlag. Dessen Art. 3 zielt mit dem **Signaturgesetz** lediglich auf die Schaffung der erforderlichen einheitlichen Rechtsbegriffe und Organisationsstrukturen im Hinblick auf als technisch sicher anzusehende digitale Signaturen. Das Konzept des Signaturgesetzes sieht im übrigen vor, daß digitale Signaturen als Dienstleistung lizenzierter Unternehmen im freien Wettbewerb erbracht werden, ohne digital signierten Erklärungen eine eigenständige zivilrechtliche bzw. zivilprozeßrechtliche Qualität einzuräumen.

c) Die Bundesnotarkammer hat mit Interesse die verschiedenen Ansätze der Europäischen Union zur Kenntnis genommen, einen **rechtlichen Rahmen der Informationsgesellschaft** zu schaffen. Sie mißt vor allem der Ankündigung der Generaldirektion XIII, eine Richtlinie zur zivilrechtlichen Anerkennung der digitalen Signatur erlassen zu wollen, eine das notarielle Aufgabenfeld potentiell betreffende Bedeutung zu. Die Europäische Kommission hat eine Studie zur digitalen Signatur in den Mitgliedstaaten sowie Projekte zum Einsatz vertrauenswürdiger Drittdienstleistungen vergeben, deren Ergebnisse Grundlage für weitere Aktivitäten sein könnten. Aus dem Bereich der internationalen Organisationen sind ferner die von der Bundesnotarkammer beobachteten Diskussionen zum Elektronischen Rechtsverkehr der Gremien von United Nations Commission on International Trade Law (UNCITRAL), der Organization for Economic Cooperation and Development (OECD) und der International Chamber of Commerce (ICC) zu erwähnen. Die Konferenz der Notariate der Europäischen Union hatte daher schon zu Ende des vorangegangenen Berichtszeitraums (Bericht 1995, DNotZ 1996, 735) mit der Einrichtung einer eigenen Arbeitsgruppe reagiert, die Internationale Union des Lateinischen Notariats

folgte Anfang 1996. Die Bundesnotarkammer wirkt in beiden Ausschüssen mit.

**8.** Die Bundesnotarkammer hat sich im Berichtszeitraum wiederum mit zahlreichen **berufsrechtlichen Einzelfragen** beschäftigt, von denen folgende hervorzuheben sind:

Die 72. Vertreterversammlung hat festgestellt, daß die **Beteiligung eines Notars an einer EWIV** mit dem Amt des Notars nicht per se unvereinbar ist. Die Beteiligung sei jedoch unzulässig, wenn der Gegenstand der EWIV mit dem Notaramt nicht vereinbar sei, insbesondere wenn der Gesellschaftszweck auf eine Mehrung der Amtstätigkeit oder eine dem Notar verbotene Vermittlung von Urkundsgeschäften abziele. Ferner dürfe die Beteiligung des Notars an einer EWIV nicht kundgemacht werden. Beteilige sich ein Anwaltsnotar lediglich in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt an einer EWIV, müsse sich die Kundmachung dieser Beteiligung an den Erfordernissen des notariellen Berufsrechts ausrichten.

Die 72. Vertreterversammlung hat ferner beschlossen, daß Notare an **Medienaktionen** nur in Abstimmung mit der zuständigen Notarkammer teilnehmen sollen. Ein Hinweis auf den Amtssitz des teilnehmenden Notars solle unterbleiben. Der Abdruck eines Lichtbildes, das Erscheinen des Namens und der Amtsbezeichnung seien dann unbedenklich.

Die **Anlage von verwahrten Geldern in Geldmarktfonds** hielt die 72. Vertreterversammlung als Wertpapierhinterlegung für rechtlich zulässig. Es bestand jedoch Übereinstimmung darin, daß eine derartige Anlage mit erheblichen Risiken verbunden und daher in der notariellen Praxis in vielen Fällen nicht empfehlenswert sei.

Mit Rundschreiben an die Notarkammern vom 17.01.1996 nahm die Bundesnotarkammer zu den **Auskunfts- und Meldepflichten für Notare nach dem Außenwirtschaftsgesetz** Stellung. Das Schreiben geht - in Übereinstimmung mit dem zuvor eingeholten Votum der Notarkammern - von einem grundsätzlichen Vorrang der Melde- und Auskunftspflichten nach dem Außenwirtschaftsgesetz

vor der Verschwiegenheitspflicht des Notars aus und erläutert wichtige Details der Meldevorschriften.

Die Gremien der Bundesnotarkammer haben sich auf der Grundlage eines Anforderungskatalogs für Notarprogramme aus dem Bereich der Landesjustizverwaltungen mit der Frage befaßt, inwieweit die **Dienstordnung für Notare als Grundlage für den Einsatz von EDV im Notariat** Anforderungen stellt, die im Rahmen der Aufsicht über Notare überprüft werden können. Die derzeitige Fassung der Dienstordnung geht von dem Grundsatz aus, daß der Notar seine Bücher papiergebunden führt und auch die Urkunden papiergebunden erstellt werden. Der Einsatz von EDV im Notariat hat demnach dem Ziel zu dienen, ein den Vorschriften der DONot entsprechendes, dauerhaftes und auf Papier verkörpertes Ergebnis zu erzeugen. Gegenstand der Überprüfung der notariellen Amtsführung und ihrer Vereinbarkeit mit der Dienstordnung für Notare ist daher nicht die EDV-Anlage des Notars, sondern das mit Hilfe der EDV erzeugte, auf Papier verkörperte Schriftdokument. Vorgaben in bezug auf Hard- oder Software, insbesondere im Hinblick auf bestimmte Abläufe in Programmen, wurden zwar als Unterstützung im Sinne komfortabler Vorschläge für hilfreich erachtet, als erzwungene Einschränkung rechtlich zulässiger Verfahrensweisen jedoch abgelehnt. Die Bundesnotarkammer hat insbesondere vor der unzutreffenden Erwartung gewarnt, daß technische Programmvorgaben gegen vorsätzliche Manipulationen Schutz bieten könnten. Im Hinblick auf die anstehende Novellierung der Dienstordnung wurde die Möglichkeit einer vollelektronischen Führung der Bücher abgelehnt.

Aufgrund von Anfragen sowohl aus dem Bereich der Notare als auch der EDV-Anbieter hat sich die Bundesnotarkammer mit der Frage befaßt, wie die **notarielle Verschwiegenheitspflicht bei EDV-Installation und -Wartung** gewährleistet werden kann. Da eine förmliche Verpflichtung der betroffenen Mitarbeiter der EDV-Unternehmen regelmäßig nicht in Betracht kommt, wurde empfohlen, die gesetzlichen Vorschriften ergänzende vertragliche Vereinbarungen abzuschließen sowie in geeigneten Fällen

organisatorisch-technische Vorkehrungen zu treffen, um Mißbrauchsmöglichkeiten einzuschränken. Die Einschätzung, daß die geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und des Strafgesetzbuchs grundsätzlich ausreichend sind, um vom Datenmißbrauch abzuschrecken und Mißbrauchsfälle zu ahnden, hat das Bundesministerium der Justiz der Bundesnotarkammer auf eine entsprechende Anfrage bestätigt.

Schließlich hat sich die Bundesnotarkammer mit der Frage der Zulässigkeit einer **Führung der Notaranderkonten über EDV** befaßt. Sie hat die Auffassung vertreten, daß Bankgeschäfte im Zusammenhang mit der Anderkontenführung nur dann über Bildschirmtext (Btx) abgewickelt werden dürfen, wenn die notarielle Verschwiegenheitspflicht durch den Einsatz geeigneter Verschlüsselungsverfahren abgesichert wird.

**9.** Aus der im Berichtszeitraum veröffentlichten **Rechtsprechung zum notariellen Berufsrecht** ist hervorzuheben:

Neben den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zum Verbot der Sozietät zwischen Anwaltsnotar und Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigten Buchprüfer (vgl. B I 2) hat der Bundesgerichtshof eine weitere wichtige berufsrechtliche Entscheidung getroffen. In seinem Beschluß vom 24.06.1996 - NotZ 35/95 (DNotZ 1997, 239) hat er die Verwendung von Briefbögen, die mit einem Logo versehen oder mehrfarbig gestaltet sind, als unzulässige Werbung eingestuft. Mit hinreichender Deutlichkeit ist nach Auffassung des Bundesgerichtshofs aus den das Berufsbild des Notars prägenden Bestimmungen der BNotO abzuleiten, daß ihm jede Form standeswidriger Werbung untersagt ist. Über das Verbot der gezielten Werbung um Praxis und jede irreführende Werbung hinaus bezwecke das Werbeverbot gerade den Schutz des öffentlichen Amtes. Dem Notar seien daher Verhaltensweisen untersagt, die den Eindruck einer Werbetätigkeit erwecken könnten. Gegenüber der Argumentation der antragstellenden Anwaltsnotare, es liege eine unzulässige Ungleichbehandlung im Vergleich zu Nur-Rechtsanwälten vor, nach deren Standesrecht die beanstandeten Briefbögen zulässig seien, hob

der Bundesgerichtshof hervor, daß eine solche Ungleichbehandlung dadurch, daß der Anwaltsnotar zwei getrennte und jeweils eigenständige Berufe mit unterschiedlichen Aufgaben innerhalb der Rechtsordnung ausübe, sachlich gerechtfertigt sei.

Gegen diese Entscheidung des Bundesgerichtshofs wurde beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerde eingelegt (Az. 1 BvR 661/96). Das Bundesverfassungsgericht hat die Bundesnotarkammer zur Stellungnahme aufgefordert.

Eine für den Schutz des Rechtsuchenden wichtige Entscheidung stellt das im Berichtszeitraum veröffentlichte Urteil des Bundesgerichtshofs vom 23.11.1995 - IX ZR 213/94 (DNotZ 1996, 581) dar. Aus dem Rechtsgedanken des § 278 BGB leitete der Bundesgerichtshof her, daß der Notar für das Verschulden von Hilfspersonen bei der Grundbucheinsicht wie für eigenes haftet. Unter Bezug auf sein Urteil vom 02.06.1981 (WM 1981, 941/943) geht der Bundesgerichtshof davon aus, daß zwischen dem Notar und dem Urkundsbeteiligten eine rechtliche Sonderverbindung i. S. von § 278 BGB besteht, die dazu führen kann, daß sich der Beteiligte seinerseits das Verschulden seiner Hilfspersonen zurechnen lassen muß. Umgekehrt wirke sich diese Sonderbeziehung dann zugunsten der Beteiligten aus, wenn der Notar seine Amtspflichten nicht in vollem Umfang in eigener Person - im konkreten Fall hatte der Notar einen Rechtsanwalt mit der Grundbucheinsicht betraut - wahrnimmt.

Mit seiner Entscheidung vom 05.02.1996 - NotZ 25/95 -, DNotZ 1996, 906, nahm der Bundesgerichtshof zur Auswahlentscheidung bei der Amtssitzverlegung eines Notars Stellung. Gegenüber den Auswahlentscheidungen im Zuge der Erstbestellung eines Notars stehe der Landesjustizverwaltung, so stellte der Bundesgerichtshof fest, bei der Entscheidung über Amtssitzverlegungen ein weitergehender Entscheidungsspielraum zu. Die Auswahlentscheidung sei grundsätzlich unter Beachtung des aus Art. 33 Abs. 2 GG abgeleiteten Prinzips der Bestenauslese zu treffen. Danach sei es nicht zu beanstanden, wenn bei annähernd gleicher Eignung regelmäßig das Dienstalder der betei-

ligten Notare den Ausschlag gebe. Der Bundesgerichtshof beanstandete es nicht, daß der Antragsgegner trotz besserer Leistungen eines weiteren Beteiligten in der ersten und zweiten Staatsprüfung dem Antragsteller den Vorrang zugestanden hatte. Bei Bewerbern, die den Notarberuf bereits ausüben, trete das Beurteilungskriterium der Staatsprüfungsergebnisse mit zunehmender Berufspraxis hinter den Beurteilungen aufgrund der Amtstätigkeit als Notar immer weiter zurück.

Mit Beschluß vom 05.02.1996 - NotZ 14/95 (DNotZ 1997, 167) entschied der Bundesgerichtshof, daß die Überprüfung der Wahl des Präsidenten einer Notarkammer nicht auf dem Weg der gegen die Rechtsaufsichtsbehörde gerichteten Verpflichtungs- oder Untätigkeitsklage nach § 111 BNotO erreicht werden kann. Zur Vorbereitung der Wahl des Vorstandes der betreffenden Notarkammer war neben zwei anderen Wahlvorschlägen auch ein vom Antragsteller unterstützter Vorschlag eingereicht worden, den Antragsteller zum Präsidenten der Notarkammer zu wählen. Mit Verweis auf § 69 Abs. 3 BNotO lehnte es der Vorstand der Notarkammer ab, diesen Wahlvorschlag zuzulassen und in den Stimmzettel aufzunehmen. Gegen die Ablehnung der Aufsichtsbehörde, die Wahl zu beanstanden, wandte sich der Antragsteller mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Wie bereits die Vorinstanz beurteilte der Bundesgerichtshof das Klagebegehren als unzulässig und verwies den Antragsteller auf die Möglichkeiten des gerichtlichen Rechtsschutzes gegen die Nichtzulassung des den Antragsteller betreffenden Wahlvorschlags.

## **II. Sonstige Gesetzgebungsvorhaben und Stellungnahmen zu nationalem Recht**

1. Die Bundesnotarkammer hat zu der zum 01.01.1997 in Kraft getretenen **Änderung der Kostenordnung** im Zusammenhang mit Anmeldungen und Eintragungen zum Handelsregister Stellung genommen. Diese Kostenrechtsnovelle wurde an das Zweite Gesetz zur Änderung des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes angefügt.

Sie erschien erforderlich, da durch das Jahressteuergesetz 1997 die Einheitsbewertung der Gewerbebetriebe entfallen sollte, die als Grundlage für die Kostenberechnung einer Anmeldung oder Eintragung im Handelsregister diene. Die Bundesnotarkammer hat zu bedenken gegeben, daß durch die an die Stelle des Betriebsvermögens als Berechnungsgrundlage tretenden fixen Werte vom Grundsatz der Wertgebühren, auf dem die Kostenordnung basiert, abgerückt wird. Das dem gesamten Gerichts- und Notarkostenwesen zugrundeliegende Sozialstaatsprinzip, wonach die Gebühren zugunsten des sozial Schwächeren gestaffelt sind, werde in Frage gestellt. Auch wegen des Zeitdrucks konnten die Anregungen der Bundesnotarkammer im Gesetzgebungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Die entsprechende Änderung der Kostenordnung wurde vom Bundesministerium der Justiz im Berichtszeitraum befürwortet. Pläne und Verträge nach dem Umwandlungsgesetz sollen in den Anwendungsbereich des § 39 Abs. 4 KostO aufgenommen werden, so daß für diese Beurkundung ein Höchstwert von 10 Mio. DM gilt. Die entsprechende Gesetzesänderung konnte jedoch im Jahre 1996 nicht mehr verabschiedet werden.

**2.** Am 25.07.1996 ist das **Gesetz zur Änderung des AGB-Gesetzes und der Insolvenzordnung** in Kraft getreten (BGBl. I, 1013). Die Bundesnotarkammer hat dieses Gesetzgebungsvorhaben besonders aufmerksam verfolgt. Nachdem sie sich bereits 1995 in drei schriftlichen Stellungnahmen an das Bundesministerium der Justiz gewandt hat (Bericht 1995, DNotZ 1996, 721), hat sie 1996 gegenüber dem Rechtsausschuß des Bundestages nochmals ihre Position verdeutlicht, daß aufgrund der unparteiischen Stellung des Notars die von ihm entworfenen Verträge nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen sollten. Aus der Beschlußempfehlung und dem Bericht des Rechtsausschusses läßt sich entnehmen, daß trotz der neu eingefügten Regelung des § 24 a AGBG Notarverträge in der Regel nicht der Inhaltskontrolle nach dem AGB-Gesetz unterliegen sollen, da hier der Verbraucher regelmäßig auf deren Inhalt Einfluß nehmen kann (vgl. BT-Drucks. 13/4699).

3. Am 24.02.1997 ist die **Dritte Verordnung zur Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung** verkündet worden (BGBl. I, 272). Im Berichtszeitraum war die Bundesnotarkammer eng in das Gesetzgebungsverfahren eingebunden. Ausgangspunkt für die neuerliche Änderung der MaBV (vgl. auch den Bericht 1995, DNotZ 1996, 722) waren Vorschläge des Bundesverbandes Freier Wohnungsunternehmen e.V. Die Bundesnotarkammer hat diese Vorschläge weitgehend abgelehnt. Sie zielten u. a. auf eine Erhöhung der ersten Zahlungsrate gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 MaBV auf mindestens 40 % ab. Die Bundesnotarkammer hat darauf hingewiesen, daß hohe Grundstückswerte in der Praxis regelmäßig zu einer verdichteten Bebauung führen und die Ausnutzung der baurechtlichen Möglichkeiten in der Praxis häufig ein vernünftiges Verhältnis zwischen Grundstückswert und Bauwert herstellt. Die Bundesnotarkammer hat sich auch gegen den Vorschlag gewandt, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 MaBV dahingehend zu ändern, daß - bei Wohnungseigentum - die Eintragung einer Auflassungsvormerkung am Gesamtgrundstück (in Verbindung mit der bereits beurkundeten Teilungserklärung und bei Vorliegen des Aufteilungsplanes nebst Abgeschlossenheitsbescheinigung) genügen soll, um Leistungen des Erwerbers entgegennehmen zu können. Sie hat darauf hingewiesen, daß der Grund, der seinerzeit den Gesetzgeber zur Änderung von § 3 Abs. 1 Nr. 2 MaBV veranlaßt hatte, zwischenzeitlich nicht entfallen ist. Selbst wenn bei der Beurkundung des Vertrages Teilungserklärung und Abgeschlossenheitsbescheinigung vorliegen, sei der Vollzug der Teilungserklärung im Grundbuch nicht sichergestellt, da die Abgeschlossenheitsbescheinigung für das Grundbuch nicht verbindlich ist. Die Bundesnotarkammer hat sich schließlich auch gegen den Vorschlag gewandt, in § 7 MaBV die Möglichkeit der Absichtung der Bürgschaft im Verhältnis zum Baufortschritt vorzusehen. Sie hat darauf hingewiesen, daß letzteres allenfalls in Betracht kommt, wenn die Bürgschaft als Fertigstellungsbürgschaft ausgestaltet und damit das Erfüllungsinteresse des Käufers abgesichert wird. Den Bedenken der Bundesnotarkammer ist im weiteren Gesetzgebungsverfahren Rechnung getragen worden. Gegen die vom Bundesverband Freier

Wohnungsunternehmen e.V. ebenfalls vorgeschlagene Flexibilisierung des Ratenzahlungsplans in § 3 Abs. 2 MaBV hat die Bundesnotarkammer keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Sie hat sich u. a. für die nun in § 3 Abs. 2 Satz 4 MaBV enthaltene Regelung eingesetzt, wonach bei Vorhaben, die einen Altbau betreffen, der auf schon erbrachte Leistungen entfallende Teilbetrag bereits bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 MaBV entgegengenommen werden kann.

4. Im Berichtszeitraum hat sich die Bundesnotarkammer mit dem Problem der **Versendung von Eintragungsnachrichten des Grundbuchamtes gemäß § 55 GBO** beschäftigt. Die Mitteilungspraxis der Grundbuchämter ist im Bundesgebiet unterschiedlich. Zum Teil erhält, wenn der Notar den Eintragungsantrag gemäß § 15 GBO gestellt hat, nur er die Eintragungsnachrichten und reicht diese an die Beteiligten weiter. Zum Teil erhalten die Beteiligten die Eintragungsnachrichten jedoch unmittelbar vom Grundbuchamt. Es bestehen Bestrebungen, hier eine bundeseinheitliche Regelung herbeizuführen. Die Bundesnotarkammer tendiert dazu, gegen eine Übersendung der Eintragungsnachrichten durch den Notar grundsätzlich keine Einwendungen zu erheben, weil sich in einer derartigen Tätigkeit das öffentliche Amt des Notars widerspiegelt und seine Stellung innerhalb des Systems der freiwilligen Gerichtsbarkeit gestärkt wird.

5. Im Berichtszeitraum hat die Bundesnotarkammer dem Bundesministerium der Justiz den Entwurf der Anwendungsempfehlungen gemäß **§ 24 a GBV** vorgelegt (vgl. zum Inhalt der Empfehlungen Bericht 1995, DNotZ 1996, 723). Die Vorschläge sollen auf der Grundlage dieses Entwurfs demnächst in einem Grundbuch-Info veröffentlicht werden. Ein förmlicher Erlaß der Anwendungsempfehlungen nach § 24 a GBV soll demgegenüber nicht erfolgen. Es ist gleichwohl zu hoffen, daß die Vorschläge in der notariellen Praxis beachtet werden, damit eine nennenswerte Verringerung des Grundaktenanfalls bei den Grundbuchämtern erreicht werden kann.

6. Nachdem die Bundesnotarkammer bereits 1995 zum **Referentenentwurf eines Gesetzes über die Veräußerung von Teilzeitnutzungsrechten an Wohngebäuden** (TzWrG) Stellung genommen hat (Bericht 1995, DNotZ 1996, 721 f.), hat sie sich 1996 erneut an das Bundesministerium der Justiz gewandt. Sie hat dafür plädiert, daß die Bestimmung in § 3 Abs. 2 TzWrG stärker mit dem Beurkundungsgesetz in Einklang gebracht werden sollte. Nach dieser Regelung gelten §§ 5 und 16 BeurkG mit der Maßgabe, daß dem Erwerber eine beglaubigte Übersetzung des Vertrages in einer der in § 3 Abs. 2 bis 4 TzWrG bezeichneten, von ihm zu wählenden Sprache auszuhändigen ist. Bei einem Verstoß hiergegen soll § 125 BGB entsprechend anwendbar sein. Das TzWrG ist am 01.01.1997 in Kraft getreten (BGBl. I, 2154). An der Bestimmung in § 3 Abs. 2 TzWrG ist festgehalten worden (vgl. auch DNotZ 1997, 97).

7. Die Fristen zur **Wiederherstellung des öffentlichen Glaubens** des Grundbuchs in den neuen Bundesländern sind mit dem vom Bundestag am 15.11.1996 beschlossenen Eigentumsfristengesetz (BR-Drucks. 871/96) um drei Jahre auf den 31.12.1999 verlängert worden (vgl. insbesondere Art. 231 § 5 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, Art. 233 § 4 Abs. 4 und 5 Satz 2, § 5 Abs. 2 Satz 3 EGBGB; §§ 38 Abs. 2 Satz 4, 111 Abs. 1, 113 Abs. 3 Satz 1, 116 Abs. 2 Satz 1 SachenRBERG). Des weiteren besteht mit der Aufhebung der Frist in § 6 Abs. 3 Satz 3 GBBerG sogar eine unbegrenzte Geltung der erleichterten Löschungsmöglichkeiten. Diese Änderungen hatte die Bundesnotarkammer bereits mit Schreiben vom 23.04.1996 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz aufgrund des großen praktischen Bedürfnisses ausdrücklich befürwortet.

8. Im Berichtszeitraum ist in dem Gesetzgebungsverfahren zu dem Entwurf des Bundesrates für ein Nutzerschutzgesetz (BT-Drucks. 13/2022) dem Rechtsausschuß eine Formulierungshilfe der Bundesregierung zu einem Wohnraummodernisierungssicherungsgesetz (vgl. VIZ 1996, B 4) vorgelegt worden, die u. a. **Heilungsvorschriften** für Grundstücksübertragungen in der ehe-

maligen DDR enthält. Die Bundesnotarkammer hat sich in ihrer Stellungnahme vom 11.11.1996 gegenüber dem Rechtsausschuß für eine Heilung der sog. "Briefkopfurteile" gemäß Art. 231 § 8 EGBGB-E ausgesprochen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (NJ 1996, 29; DtZ 1996, 140) sind die mit Inkrafttreten der DDR-Kommunalverfassung am 17.05.1990 gebildeten Selbstverwaltungskörperschaften keine Rechtsnachfolger der früheren Räte mit der Folge der Unwirksamkeit zahlreicher Verträge. Wegen der hierdurch entstandenen erheblichen Verunsicherung insbesondere im Grundstücksverkehr des Beitrittsgebietes hat die Bundesnotarkammer eine Heilungsvorschrift in Form der vorgeschlagenen Zurechnungsregelung, die im Ergebnis eine Rechtsnachfolge der Selbstverwaltungskörperschaften fingiert, befürwortet. Des weiteren hat die Bundesnotarkammer nachdrücklich den Vorschlag begrüßt, in der für den Grundstücksverkehr im Beitrittsgebiet zentralen Vorschrift des § 8 VZOG-E klarzustellen, daß die Verfügungsbefugnis unabhängig von der tatsächlichen Eigentumslage besteht.

**9.** Die Bundesnotarkammer hat zum **Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder** Stellung genommen. Sie hat u. a. vorgeschlagen, den Regelungsgehalt von § 1629 Abs. 2 Satz 2 BGB dahingehend klarzustellen, daß der eine Elternteil auch die Vertretungsbefugnis zum Abschluß von außergerichtlichen Unterhaltsvereinbarungen für das Kind hat. Gesetzestechnisch könnte dies dadurch erreicht werden, daß in § 1629 Abs. 3 Satz 2 BGB auch die notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung aufgeführt wird. Die Bundesnotarkammer hat sich ferner gegen eine Erweiterung der Unterhaltsansprüche für die Vergangenheit (§ 1613 BGB) ausgesprochen. Der Entwurf führt in den §§ 645 ff. ZPO-E ein vereinfachtes Verfahren vor dem Rechtspfleger zur Erlangung eines Vollstreckungstitels über den Regelunterhalt ein, wobei nicht mehr zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern differenziert wird. Die Bundesnotarkammer hat dies abgelehnt. Abgesehen von grundsätzlichen rechtsstaatlichen Bedenken war hierfür maßgeblich, daß sich dieses Verfahren in der Praxis

zum Nachteil des unterhaltsberechtigten Kindes auswirken kann, welches häufig zunächst den einfachen Weg zur Erlangung eines Unterhaltstitels gehen und sich mit dem auf diese Weise titulierten Regelunterhaltsanspruch begnügen wird, obschon ihm möglicherweise ein höherer Unterhaltsanspruch zusteht. Zwischenzeitlich liegt der Regierungsentwurf vor (BR-Drucks. 959/96). Die Vorschläge der Bundesnotarkammer haben bisher keine Berücksichtigung gefunden.

10. Im Berichtszeitraum hat die Bundesregierung erneut den Entwurf eines **Gesetzes zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder** in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht (BT-Drucks. 13/4183), nachdem der Entwurf bereits in der zwölften Legislaturperiode den Gesetzgebungsorganen vorgelegt, jedoch nicht mehr verabschiedet wurde. Der Entwurf sieht die Streichung der §§ 1934 a bis e sowie des § 2338 a BGB vor. Durch Wegfall des Erbersatzanspruchs und der Möglichkeit eines vorzeitigen Erbausgleichs sollen nichteheliche Kinder künftig erbrechtlich den ehelichen Kindern gleichgestellt werden. Die Bundesnotarkammer hat seinerzeit in ihrer Stellungnahme eine Klarstellung hinsichtlich der Rechtsstellung der vor dem 01.07.1949 geborenen nichtehelichen Kinder und ihrer Abkömmlinge angeregt (vgl. im übrigen zur Stellungnahme Bericht 1993, DNotZ 1994, 811). Dieser Anregung ist insoweit gefolgt worden, als in der Gesetzesbegründung klargestellt wird, daß der für die erbrechtliche Rechtstellung dieser Kinder maßgebende Art. 12 § 10 Abs. 2 des Nichtehelichengesetzes durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt wird, es also bei der bisherigen Rechtslage bleibt.

11. Im Berichtszeitraum sind der **Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Eheschließungsrechts** (BT-Drucks. 13/4898), der **Entwurf eines Gesetzes zur Beschränkung der Haftung Minderjähriger** (BT-Drucks. 13/5624) sowie der **Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts** (BT-Drucks. 13/4899 sowie BR-Drucks. 886/96) an die zuständigen Ausschüsse überwiesen worden (vgl. zum Inhalt der Entwürfe und den Stellungnah-

men der Bundesnotarkammer hierzu Bericht 1995, DNotZ 1996, 724 f.).

12. Nachdem der Bundesnotarkammer der **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts** sowie weiterer Vorschriften zugeleitet worden ist, hat sie sich in zwei Stellungnahmen für eine Stärkung des Instituts der notariell beurkundeten Vorsorgevollmacht eingesetzt. Soweit Vorsorgevollmachten auch Maßnahmen i. S. von §§ 1904, 1906 BGB umfassen und die Vollmacht notariell beurkundet worden ist, soll eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung hierfür nicht erforderlich sein. Zumindest soll es bei notariell beurkundeten umfassenden Vorsorgevollmachten für die Einbeziehung von Maßnahmen i. S. von §§ 1904, 1906 BGB nicht darauf ankommen, daß diese Maßnahmen ausdrücklich in der Vollmacht aufgeführt sind. Zwischenzeitlich liegt der Regierungsentwurf vor (BR-Drucks. 960/96). Die vorgenannten Vorschläge der Bundesnotarkammer sind dort nicht berücksichtigt worden. Allerdings bleibt es dabei, daß das Institut der Vorsorgevollmacht gestärkt werden soll, indem eine Altersvorsorgevollmacht grundsätzlich auch die Befugnis zur Entscheidung über Maßnahmen i. S. von §§ 1904, 1906 BGB beinhalten kann.

13. Die Bundesnotarkammer hat zur vorgesehenen **Neufassung der bundeseinheitlichen allgemeinen Verfügung über die Benachrichtigung in Nachlasssachen** Stellung genommen und in diesem Zusammenhang u. a. angeregt, daß auch für die Verwahrungsnachrichten der Einsatz von Textverarbeitungsgeräten zugelassen wird, sofern die Benachrichtigung inhaltlich dem amtlichen Vordruck entspricht.

14. Die Bundesnotarkammer hat zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kaufmanns- und Firmenrechts und zur Änderung anderer handels- und gesellschaftsrechtlicher Vorschriften (**Handelsrechtsreformgesetz**) schriftlich Stellung bezogen und an der Anhörung im Bundesministerium der Justiz am 15.10.1996 teilgenommen. Die Ziele der Novelle, das Firmenrecht zu liberalisieren sowie den Kaufmannsbegriff zu

vereinfachen, wurden von der Bundesnotarkammer begrüßt. Bedenklich erscheint, daß auch bei minderkaufmännischem Geschäftsumfang die Gründung einer OHG oder KG möglich sein soll. Die Bundesnotarkammer hat in diesem Zusammenhang ange-regt, Holding- und Besitzgesellschaften die Rechtsform der OHG oder KG zu eröffnen. Im Falle des Todes eines Gesell-schafters einer OHG oder KG wird nach der Novelle die Gesell-schaft nicht mehr aufgelöst, vielmehr scheidet der betref-fende Gesellschafter bzw. sein Erbe aus der Gesellschaft aus. Für bestehende Altverträge wurde auf die Notwendigkeit einer Übergangsregelung hingewiesen. Für den Einzelkaufmann hat die Bundesnotarkammer angeregt, auch ihn zu verpflichten, in seine Firma einen Rechtsformzusatz "eingetragener Kaufmann" aufzunehmen, um auch bei den im Zuge der Liberalisierung mög-lichen Phantasie- und Sachfirmen dem Rechtsverkehr dennoch Klarheit über die Rechtsform zu bieten.

15. a) Die Bundesnotarkammer verfolgt weiterhin die Diskus-sion um eine **mögliche Verlagerung der Führung der Handelsre-gister auf die Industrie- und Handelskammern**. Nachdem sich die Justizminister der Länder, ebenso wie die Bundesnotarkam-mer und andere Verbände, gegen eine solche Verlagerung ausge-sprochen hatten, soll im Rahmen der Diskussion zur Moderni-sierung der Verwaltung nunmehr der gesamte Komplex des Regi-sterwesens im Justizbereich auf Möglichkeiten zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit, Modernisierung und der Übertragung auf Dritte überprüft werden.

b) Im Berichtszeitraum nahm die Bundesnotarkammer wie schon im vorangegangenen Jahr an der Unterarbeitsgruppe "Handels-register" sowie an der ihr vorgelagerten Unterarbeitsgruppe "Pflichtenheft" teil, die von der 63. Justizministerkonferenz im Mai 1992 eingesetzt wurde. Die Arbeitsgruppen beschäftigen sich mit der **Automation der Handelsregister** und erstellen ein konkretes Anforderungsprofil für ein elektronisches Handels-register. Besonderes Augenmerk richtet die Bundesnotarkammer auf die einheitliche Gestaltung des Zugriffs Externer auf das

elektronisch geführte Handelsregister. Hierzu zählen Fragen über technische Schnittstellen für externe Teilnehmer am Abrufverfahren und Abrufgebühren, Datensicherheit, einheitliche Suchbegriffe und Abfragemasken. Dies ist deshalb von großer Bedeutung, da die Vorstellungen der Bundesländer nicht einheitlich sind.

16. Der Gesetzentwurf des Bundesrates für eine **Zweite Zwangsvollstreckungsnovelle** (BT-Drucks. 13/341) enthält u. a. eine Erweiterung von § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO. Die Unterwerfungsmöglichkeit in gerichtlicher oder notarieller Urkunde soll über Geldansprüche hinaus für alle Ansprüche eröffnet werden, die einer vergleichweisen Regelung zugänglich, nicht auf Abgabe einer Willenserklärung gerichtet sind und nicht den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum betreffen. Die Bundesnotarkammer hatte sich bereits seit einiger Zeit dafür eingesetzt, die bisherige Beschränkung in § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO auf Geldansprüche entfallen zu lassen. Sie hat diesen Standpunkt im Berichtszeitraum in einer schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages und in verschiedenen Gesprächen mit Abgeordneten nochmals erläutert. Hierbei wurde auch darauf hingewiesen, daß die Erweiterung von § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu einer Angleichung des Beurkundungsrechts in Europa darstellen würde. Die unbeschränkte Vollstreckungsfähigkeit notarieller Urkunden ist internationaler Standard in unserem Rechtskreis. Die derzeitige Regelung benachteiligt nicht nur den Rechtspflegestandort Deutschland, sondern erschwert auch die erforderliche Schaffung einheitlicher Maßstäbe für die gegenseitige Anerkennung von Vollstreckungstiteln.

17. Im Berichtszeitraum ist der Regierungsentwurf zur **Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts** vorgelegt worden (BR-Drucks. 211/96). Danach soll das von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht ausgearbeitete und von der Vollversammlung der Vereinten Nationen den

Mitgliedstaaten zur Annahme empfohlene Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit in das deutsche Recht übernommen werden. Ferner soll das gerichtliche Verfahren, insbesondere im Hinblick auf die Aufhebung und die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen, gegenüber dem geltenden Recht vereinfacht werden. Der Regierungsentwurf hat in einigen wesentlichen Punkten die Anregungen der Bundesnotarkammer aufgegriffen (Bericht 1995, DNotZ 1996, 727 f.). Hervorzuheben sind die Regelungen in § 1031 Abs. 5 Satz 2 ZPO-E (Ausnahme vom Erfordernis der gesonderten Schiedsvereinbarung bei notarieller Beurkundung) und in § 1053 Abs. 4 ZPO-E (Vollstreckbarerklärung durch den Notar). Nicht berücksichtigt worden ist dagegen der Vorschlag der Bundesnotarkammer, die Schiedsgerichte, deren Einsetzung nicht auf einer Schiedsvereinbarung beruht, im Gesetz aufzuführen.

**18.** Im Mai 1996 hat das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau den Referentenentwurf zur **Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung** vorgelegt. Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme einige Änderungen im Bereich des städtebaulichen Vertrages vorgeschlagen und sich im übrigen auf die Vorkaufsrechtstatbestände sowie die Teilungsgenehmigung konzentriert. Nach Erhebungen der Bundesnotarkammer wird das gemeindliche Vorkaufsrecht nur in sehr seltenen Fällen (unter 0,1 Promille) ausgeübt. Es wurde daher vorgeschlagen, die Planungsbelange der Gemeinden auf andere Weise abzusichern, in keinem Falle aber die Vorkaufsrechtstatbestände auszuweiten. Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts sollte nach Auffassung der Bundesnotarkammer auf zwei Wochen beschränkt werden. Zur Verfahrenserleichterung hat die Bundesnotarkammer angeregt, das Institut einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gemeinde zu schaffen, in der die unterschiedlichen Vorkaufs- und Genehmigungserfordernisse in einem Zeugnis zusammengefaßt werden. Auch Verfügungssperren, die im Grundbuch nicht erkennbar sind, wie etwa solche aus dem Bereich des Umlegungs- und Sanierungsrechts, sollten durch diese Unbedenklichkeits-

bescheinigung abgedeckt werden. Der im Referentenvorschlag vorgesehenen Abschaffung der Teilungsgenehmigung wurde grundsätzlich zugestimmt.

19. Die Bundesnotarkammer hat sich dafür eingesetzt, im **Jahressteuergesetz 1997** das Vermächtnis in den Privilegierungstatbestand des Betriebsvermögens i. S. des § 13 Abs. 2 a ErbStG (nunmehr § 13 a ErbStG) einzubeziehen. Kritisiert wurden u. a. die Tatbestände, deren Erfüllung zum nachträglichen Wegfall der Privilegierung führen, ohne daß der Begünstigte darauf Einfluß nehmen kann. Während in diesem Punkt dem Vorschlag der Bundesnotarkammer teilweise gefolgt wurde, blieben andere Anregungen, etwa zur Duldungsaufgabe gemäß § 25 ErbStG, zur gemischten Schenkung gemäß § 7 Abs. 1 ErbStG oder zur Grunderwerbsteuer, unberücksichtigt.

Die Einführung des § 54 EStDV durch das Jahressteuergesetz 1997 hat in der Praxis eine Reihe von Fragen aufgeworfen. Umstritten ist insbesondere, welche Vorgänge mitteilungs-pflichtig sind bei "Urkunden, die eine Verfügung über Anteile an Kapitalgesellschaften zum Gegenstand haben". Die Bundesnotarkammer war um eine einheitliche Auslegung bemüht und hatte sich bereits 1995 an das Bundesministerium der Finanzen gewandt. Am 27.06.1996 fand ein Erörterungstermin im Bundesministerium der Finanzen mit Vertretern der Landesfinanzministerien statt, an dem auch die Bundesnotarkammer teilnahm. Inzwischen hat das Bundesministerium der Finanzen seine Auffassung konkretisiert. Hiernach fallen die Beglaubigung einer Abschrift und die Unterschriftsbeglaubigung nicht unter die Mitteilungspflicht. Dagegen muß der Notar eine aufschiebend bedingte Verfügung über Anteile an einer Kapitalgesellschaft dem Finanzamt mitteilen, nicht aber den späteren Bedingungseintritt. Die Verpfändung von Anteilen an Kapitalgesellschaften unterliegt nicht der Mitteilungspflicht. Werden Angebot und Annahme bei der Übertragung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft getrennt beurkundet, so unterfällt erst die Annahme des Angebots der Mitteilungspflicht. Entgegen der von der Bundesnotarkammer vertretenen Auffassung soll § 54 EStDV

auch für Verpflichtungsgeschäfte gelten, soweit sich die Verpflichtung auf eine Verfügung über Anteile an Kapitalgesellschaften bezieht.

20. Die Bundesnotarkammer hatte das Bundesministerium der Finanzen im Berichtszeitraum auf offene Fragen der **einkommensteuerlichen Behandlung von wiederkehrenden Leistungen im Zusammenhang mit der Übertragung von Privat- oder Betriebsvermögen** hingewiesen und eine Klarstellung angeregt. Am 23.12.1996 hat das Ministerium in einem umfangreichen Schreiben zu den angesprochenen Fragen Stellung genommen (BStBl. 1996 I, 1508 = DNotZ 1997, 178). Die Bundesnotarkammer ist im Hinblick auf die zeitliche Anwendung dieses Erlasses, der grundsätzlich Altverträgen keinen Vertrauensschutz gewährt, noch einmal beim Bundesministerium der Finanzen vorstellig geworden.

21. Auf Anfrage der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und -rationalisierung in der Justiz hat sich die Bundesnotarkammer für die **Einrichtung einer zentralen Testamentsdatei** - ähnlich wie in den meisten europäischen Ländern bereits vorhanden - ausgesprochen und damit ihre bereits in früheren Stellungnahmen geäußerte Haltung bekräftigt. Sie hat ausgeführt, daß mit der Zunahme des Auslandsrechtsverkehrs häufiger Anfragen nach dem Vorhandensein einer solchen Datei an die Bundesnotarkammer herangetragen würden. Mit zunehmender Freizügigkeit stelle die Verfügbarkeit des Wissens um letztwillige Verfügungen bei Auslandsbezügen ein Problem dar. Andere europäische Länder, etwa Frankreich und Österreich, wo die zentralen, automatisiert geführten Testamentsdateien in der Verantwortung von Einrichtungen des Notariats betrieben werden, berichten außerordentlich positive Erfahrungen. Die Gremien der Bundesnotarkammer haben noch im Berichtszeitraum beschlossen, Überlegungen zur Verbesserung der Situation in Deutschland anzustellen.

22. Die Bundesnotarkammer hat mit Schreiben vom 11.07.1996 zum **Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des internationalen**

**Privatrechts** (außervertragliche Schuldverhältnisse und Sachen) Stellung genommen. Zu der kollisionsrechtlichen Frage, nach welcher Rechtsordnung sich die deliktische Haftung bei Sachverhalten grenzüberschreitender Art richtet, hat die Bundesnotarkammer zunächst auf die Besonderheiten der notariellen Amtshaftung hingewiesen. Weil der Notar die ihm anvertraute hoheitliche Zuständigkeit in eigenem Namen wahrnimmt, haftet er anstelle des Staates. Trotzdem bleibt seine Haftung eine Amtshaftung, die sich kollisionsrechtlich genau wie die Staatshaftung immer nach dem eigenen Recht des betroffenen Staates richtet. Dies sollte in dem Gesetzentwurf klargestellt werden. Im Bereich des Sachenrechts hat sich die Bundesnotarkammer dafür eingesetzt, Immobilienrechte immer nach dem Recht des Belegenheitsortes zu beurteilen. Dies ist auch in ausländischen Rechtsordnungen ein anerkannter Grundsatz, von dem keine Ausnahme zugelassen werden darf, selbst wenn aus anderen Gründen eine besonders enge Verbindung zu einem anderen Recht besteht. Auch dies sollte der Gesetzentwurf klarstellend regeln.

23. Die Kammern der rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe haben sich im Berichtszeitraum weiterhin einzeln und gemeinsam bei Anhörungen sowie in schriftlichen Äußerungen gegen das **Dienstleistungsstatistik-einführungsgesetz** gewandt (vgl. Bericht 1995, DNotZ 1996, 730). Auf Initiative des Bundesverbandes der Freien Berufe wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft entschieden, die Erhebung auf freiwilliger Basis durchzuführen, da die am 20.12.1996 im Rat der EU angenommene und am 17.01.1997 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte Unternehmensstrukturverordnung keine Zwangsstatistik erfordere. Die Bundesnotarkammer vertritt weiterhin grundsätzlich die Auffassung, daß die Gründe gegen eine Einbeziehung des Notariats in die Statistik überwiegen, hat sich aber für den Fall der Nichtdurchsetzbarkeit dieses Standpunkts bemüht, auf eine zutreffende, die Berufsangehörigen nicht übermäßig belastende Fassung des Fragebogens hinzuwirken.

### III. Rechtsentwicklungen in der Europäischen Union und internationale Rechtsbeziehungen

1. Die von der Konferenz der Notariate der Europäischen Union eingerichteten Arbeitsgruppen, die sich mit Fragen der **Anwendung von Art. 55 EG-Vertrag auf das Notariat** sowie mit dem Thema **"Zukunft des Notariats im freien Wettbewerb"** befassen, haben ihre Tätigkeit im Berichtszeitraum in enger wechselseitiger Abstimmung fortgesetzt. Die von den Arbeitsgruppen angestellten Überlegungen sollen nach Abschluß der Arbeiten in den unmittelbaren Dialog mit den europäischen Instanzen über die aus dem Marinho-Bericht des Europäischen Parlaments (Bericht 1994, DNotZ 1995, 814) zu ziehenden Folgerungen eingebracht werden.

2. Zum Entwurf einer EU-Richtlinie betreffend den **Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz** hat die Bundesnotarkammer weiterhin die Auffassung vertreten, daß der Schutzzweck der Richtlinie notariell beurkundete Verträge nicht erfaßt und dies klarstellend im Richtlinientext selbst zum Ausdruck kommen sollte. Da entsprechenden Anregungen sowohl der Bundesnotarkammer als auch der Konferenz der Notariate der Europäischen Union nicht gefolgt wurde, hat die Bundesnotarkammer die Wiedereinfügung einer ursprünglich vorhandenen, dann aber gestrichenen Ausnahmeklausel für Immobiliengeschäfte unterstützt. Unbeschadet der nach Auffassung der Bundesnotarkammer fortbestehenden Unanwendbarkeit der Richtlinie auf notariell beurkundete Verträge stellt eine solche Klausel klar, daß der in der notariellen Praxis wichtige Bereich des Immobilienrechts von den Richtlinienbestimmungen, insbesondere dem in der notariellen Vertragspraxis destabilisierend wirkenden Rücktrittsrecht, nicht betroffen wird.

3. Die Bundesnotarkammer hat den von der EU-Kommission vorgelegten Richtlinienvorschlag betreffend **Unterlassungsklagen auf dem Gebiet des Schutzes von Verbraucherinteressen** auch im Berichtszeitraum aufmerksam verfolgt, sich jedoch einer eige-

nen Stellungnahme enthalten, da der Tätigkeitsbereich der Notare durch den Vorschlag nicht unmittelbar berührt wird. Sie bedauert jedoch, daß ihre im Zusammenhang mit dem Grünbuch "Zugang der Verbraucher zum Recht", das dem Richtlinienvorschlag zugrunde liegt, vorgetragenen Anregungen einer stärkeren Berücksichtigung der vorsorgenden Rechtspflege nicht aufgegriffen worden sind.

4. Der auf dem gleichnamigen Grünbuch basierende Vorentwurf einer Richtlinie über Verbrauchsgütergarantien und Kundendienst der Europäischen Kommission wurde mittlerweile als Entwurf einer Richtlinie über **Gebrauchsgüterkauf und -garantien** in das europäische Rechtsetzungsverfahren eingebracht. Die Bundesnotarkammer hat dazu gegenüber dem Bundesministerium der Justiz Stellung genommen und u. a. auf die fehlende Ermächtigungsgrundlage einer so weitgehenden Rechtsetzung, die Gefahr der Zersplitterung des internationalen Kaufrechts sowie Unstimmigkeiten bei den vorgesehenen Rechten und Pflichten von Unternehmer/Verkäufer und Verbraucher/Käufer hingewiesen. Zum Ende des Berichtszeitraums zeichnete sich ab, daß das Richtlinienvorhaben bis zur Vorlage der Ergebnisse einer Studie über seine wirtschaftlichen Auswirkungen ausgesetzt und danach erneut über seine Weiterverfolgung entschieden werden würde.

5. Im Berichtszeitraum hat die Europäische Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union eine **Studie zum Thema "Rolle der an Immobilientransaktionen beteiligten Berufsgruppen"** ausgeschrieben. Obwohl die Bewerbungsfrist im August 1996 auslief, war bis zum Ende des Berichtszeitraums über eine Vergabe noch nicht entschieden worden. Aus Kreisen der betroffenen Generaldirektion verlautete, daß die Ausschreibung auf geringe Resonanz gestoßen sei und darüber nachgedacht werde, auf eine Vergabe gänzlich zu verzichten.

6. Zwei weitere Ausschreibungen der EU-Kommission im Berichtszeitraum betrafen **Projekte zum Elektronischen Rechtsverkehr**. Die Generaldirektion XV vergab ein Projekt, mit dem

die digitale Signatur und ihre rechtliche Stellung in den Mitgliedstaaten untersucht werden sollte, während die Generaldirektion XIII Aufträge zur Durchführung von Projekten zu vertrauenswürdigen Drittdienstleistungen ("Trusted-third-partys") erteilte. Inhaltliche Ergebnisse lagen zu beiden Bereichen zum Ende des Berichtszeitraums noch nicht vor, jedoch sollen die Ergebnisse Eingang in die geplanten Maßnahmen zur Schaffung eines rechtlichen Rahmens der Informationsgesellschaft finden(s.o. B I 7).

7. Die Bundesnotarkammer hat sich im Berichtszeitraum in Abstimmung mit der Konferenz der Notariate der Europäischen Union erfolgreich darum bemüht, Art. 5 Abs. 2 der geplanten EU-Richtlinie zur **Niederlassung von Rechtsanwälten** in allen Sprachen der Union so zu fassen, daß die Befugnis bestimmter Rechtsanwälte im Bereich der Common-Law-Staaten nicht mit der Beurkundungstätigkeit der Notare in den Zivilrechtsstaaten verwechselt werden kann. Die in einigen Übersetzungen mißverständlich gewählten Begriffe wurden mittlerweile richtiggestellt. Im übrigen blieb die Frage der Zulassung vergleichender Werbung im Bereich reglementierter Berufe im Berichtszeitraum streitig. Die Bundesnotarkammer hat dazu die Auffassung vertreten, daß die Aufrechterhaltung nationaler Vorbehalte in Berufs- und Standesrechten auch künftig zulässig sein muß.

8. Die Bundesnotarkammer hat die Veröffentlichung des **Grünbuchs "Rolle, Stellung und Haftung des Abschlußprüfers in der EU"**, die am 06.12.1996 von der Europäischen Kommission veranstaltete Konferenz zu dem Grünbuch sowie die im unmittelbaren Anschluß daran herausgegebenen "vorläufigen Schlußfolgerungen" mit Interesse verfolgt. Nach Auswertung der bisherigen Ergebnisse geht die Bundesnotarkammer davon aus, daß die Konsultationen keine direkte Auswirkung auf den Notarberuf haben werden.

9. Mit dem Ziel, ein **Reflexionspapier über Preistransparenz bei Dienstleistungen** auszuarbeiten, hat die Europäische Kommission auf breiter Ebene bei den Verbänden, deren Mitglieder

Dienstleistungen anbieten, eine Fragebogenaktion durchgeführt. Gegenstand der erbetenen Informationen war die Gestaltung und die Höhe der Vergütungen für erbrachte Dienstleistungen. Wie auch die anderen Notariate in der Europäischen Union hat sich die Bundesnotarkammer bei der Beantwortung nicht auf die Besonderheiten des nationalen notariellen Kostenrechts beschränkt, sondern ausgeführt, daß die Ausgestaltung der notariellen Aufgaben in den Ländern des kontinental-europäischen Zivilrechtskreises als öffentliches Amt die Gleichbehandlung der Rechtsuchenden gebietet und die Festsetzung von Preisen nach rein betriebswirtschaftlichen Kriterien ausschließt.

10. Die EU-Kommission hat zur Vorbereitung einer Konferenz zur **"Übertragung von kleinen und mittleren Unternehmen von einer Generation zur nächsten"** im Berichtszeitraum vier Workshops abgehalten, die sich mit den rechtlichen, administrativen und steuerlichen Aspekten beschäftigten, die Rolle von Beratern und Banken bei derartigen Transaktionen durchleuchteten sowie betroffene Unternehmer befragten. Die Bundesnotarkammer hat bei den Workshops zu den gesellschaftsrechtlichen Fragen Stellung genommen und insbesondere die Rolle des Notars als unabhängiger Berater dargelegt, der gerade an den Schnittstellen des Gesellschafts-, Erb- und Familienrechts Spezialkenntnisse besitzt.

11. Im Rahmen der Bemühungen, das **Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen** (EuGVÜ) um die Bereiche Familien- und Erbrecht zu erweitern, führt die Europäische Kommission eine umfangreiche Bestandsaufnahme durch. Sie hat den europäischen Interessenverbänden Gelegenheit gegeben, sich mit eigenen Anregungen zur Verbesserung der Anwendung des EuGVÜ zu äußern. Sie hat ferner einen Fragebogen verfaßt und an die europäischen Interessenvertretungen versandt, der Verfahrenshindernisse im Bereich der Freizügigkeit von Gerichtsurteilen ermitteln soll. Die Konferenz der Notariate der Europäischen Union hat in Übereinstimmung mit den zuständigen

Stellen bei der Europäischen Kommission den Fragebogen an die für notarielle Urkunden geltenden Regelungen angepaßt und eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe aus Delegierten ihrer Mitglieder mit der Erarbeitung von nationalen Stellungnahmen befaßt, die zusammengestellt und der Europäischen Kommission übergeben werden sollten, was inzwischen geschehen ist. Die Bundesnotarkammer beobachtet auch aufmerksam Überlegungen der Europäischen Kommission zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels mit dem Ziel der Verbesserung der Zirkulationsfähigkeit von Urkunden innerhalb Europas.

**12.** Die **Internationale Union des Lateinischen Notariats**, der die obersten nationalen Zusammenschlüsse des Notariats aus mittlerweile über 60 Ländern angehören, hat den neuen Status einer **Fördermitgliedschaft** eingeführt, die insbesondere einzelnen Notaren offensteht. Mit dem Status eines Fördermitglieds sind Vorteile wie der Erhalt der Publikationen der Union, ermäßigte Teilnahmegebühren bei Veranstaltungen der Union u.ä. verbunden. Die Union hat ferner die **neue Zeitschrift "Notarius international"** geschaffen und deutscher Schriftleitung anvertraut. Die Zeitschrift soll interessierten Notaren die Arbeit der Union näherbringen, Informationen über internationale, notarrelevante Rechtsentwicklungen und Ereignisse vermitteln sowie durch praxisbezogene Beiträge den Notaren Hilfestellungen und Anregungen für ihre Tätigkeit geben. Die Union hat im Berichtszeitraum außerdem Arbeitskommissionen zu den Themen "Image des Notariats und Öffentlichkeitsarbeit", "Elektronischer Rechtsverkehr" (s.o. B I 7) und "Junges Notariat" eingerichtet.

**13.** Das **Haager Übereinkommen** über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des **Schutzes von Minderjährigen** vom 05.10.1961 wird überarbeitet. Die Bundesnotarkammer hat mit Schreiben vom 29.08.1996 insbesondere zu den Vorschriften, die sich auf die rechtsgeschäftliche Vertretung von Minderjährigen auswirken, Stellung genommen. Am 19.10.1996 wurde nunmehr der endgültige Wortlaut eines

Übereinkommens über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und Maßnahmen zum Schutz von Kindern verabschiedet und soll auch demnächst durch die Bundesrepublik Deutschland gezeichnet werden.

**14. Zur Vorbereitung des Dritten O.E.C.D.-Workshops**

**"Dienstleistung der Freien Berufe"** hat das Bundesministerium für Wirtschaft die Bundesnotarkammer um Äußerung gebeten. In ihren Stellungnahmen hat diese unterstrichen, daß sie die internationalen Verhandlungen über den freien Dienstleistungsverkehr mit Interesse verfolgt, jedoch wegen der mit dem Notaramt verbundenen hoheitlichen Funktionen davon ausgeht, daß seine Einbeziehung in inter- und supranationale Rechtsbeziehungen derzeit nicht in Betracht kommt.

**15. Im Berichtszeitraum haben bilaterale Treffen mit Delegationen der Notariate Frankreichs, Italiens und Rußlands**

stattgefunden, bei denen jeweils nationale, gemeinsam interessierende Fragen sowie die Zusammenarbeit in den internationalen Gremien erörtert wurde.

**16.** Die Bundesnotarkammer hat wie in den beiden Vorjahren die vom 16.05. bis 18.05.1996 in Tallinn zum dritten Mal abgehaltenen und zum zweiten Mal vom Europarat getragenen **Estnischen Grundbuch- und Notartage** durch die Entsendung von Referenten und durch Beiträge zum Organisationsablauf unterstützt. Aus der bilateral und gemeinsam mit der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. organisierten Projektarbeit für Estland sind ferner die Durchführung von Seminaren zur Vertragsgestaltung und -abwicklung für Notare und Rechtspfleger sowie der Beginn einer Vertragsmustersammlung hervorzuheben.

**17.** Die Bundesnotarkammer hat in bilateraler Kooperation mit weiteren Reformländern und in Zusammenarbeit mit Einrichtungen wie der Weltbank, Europarat, U.I.N.L., Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. und Gesell-

schaft für technische Zusammenarbeit GmbH **Unterstützung bei der Entwicklung der Rechtssysteme in Reformstaaten** geleistet, die diese Hilfe wünschten. Es handelte sich im wesentlichen um die Übernahme von Gutachten und Expertengesprächen zu Gesetzentwürfen sowie um die Entsendung von Referenten im Rahmen von Aus- und Fortbildungsprojekten in Bulgarien, Georgien, Litauen, Moldawien, Rußland, Ukraine, Usbekistan und Weißrußland.

#### **IV. Kongresse**

1. a) Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum mit den inhaltlichen Vorbereitungen für den 25. Deutschen Notartag begonnen, der vom 10. bis 13.06.1998 in Münster stattfinden wird. Vorgesehen sind folgende Themen: Entlastung der Rechtspflege durch notarielle Tätigkeit - Bestandsaufnahme und Perspektiven, Das Umwandlungsrecht als Instrument der Unternehmensnachfolge, Vertragsobjekte Ehe und Partnerschaft, Aktuelle Fragen des notariellen Berufs- und Standesrechts.

b) Im Berichtszeitraum haben die Gremien der Bundesnotarkammer beschlossen, der **Europäischen Rechtsakademie, Trier**, vorzuschlagen, in Brüssel eine **Veranstaltung zum Thema "Neues europäisches Vertragsrecht und Verbraucherschutz"** durchzuführen. Die Europäische Rechtsakademie hat die Anregung aufgegriffen und im Einvernehmen mit der Bundesnotarkammer den 05./06.06.1997 als Termin festgelegt. Anliegen der als internationale Expertentagung konzipierten und in den Sprachen Deutsch, Englisch und Französisch abgehaltenen Konferenz ist die Diskussion verschiedener Ansätze europäischer Vertragsrechtsentwicklung am Beispiel von vier ausgewählten Verbraucherschutzrichtlinien und ihrer Rückwirkungen auf die nationalen Rechtsordnungen. Dabei soll auch auf unterschiedliche Verbraucherschutzmechanismen eingegangen werden wie Rücktritts- und Widerrufsrechte, Informationsrechte und Formvorschriften. Es konnten Referenten aus den Bereichen der Euro-

päischen Kommission, des Europäischen Parlaments, der Justizverwaltungen in den Mitgliedstaaten, der Wissenschaft, der Richterschaft, den Verbraucherverbänden und der Rechtspraxis gewonnen werden. Es ist geplant, im Anschluß an die Veranstaltung einen Tagungsband herauszugeben.

**2. Der Ständige Rat der Internationalen Union des Lateinischen Notariats (U.I.N.L.)** tagte in der Zeit vom 08. bis 10.02.1996 in Montevideo sowie vom 07. bis 09.10.1996 in Madrid. Neben Fragen der Bildung und Aufgabenstellung neuer Kommissionen (s. o. B III 13) stand die Aufnahme neuer Mitgliedsnotariate, die Vorbereitung des XXII. Internationalen Kongresses des Lateinischen Notariats in der Zeit vom 27.09. bis 02.10.1998 in Buenos Aires, Argentinien, sowie die Vorbereitung der Vollversammlung der Mitgliedsnotariate am 29./30.05.1997 in Santo Domingo, Dominikanische Republik, auf der Tagesordnung.

**3. Die Versammlung der Konferenz der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.)** tagte am 01./02.03.1996 in Madrid und am 06./07.12.1996 in Rom. Neben der Behandlung aktueller Fragen der europäischen Rechtsetzungstätigkeit bereitete sich die Konferenz auf den zum Ende des Berichtszeitraums bevorstehenden Legislaturwechsel vor, mit dem erstmals die Bestimmungen der neugefaßten Statuten in Kraft traten, insbesondere die Verkürzung der Amtszeit des Präsidenten von zwei Jahren auf ein Jahr und die Vergrößerung des Präsidiums von drei auf fünf Personen.

## **V. Deutsches Notarinstitut**

**1.** Im Berichtszeitraum ist dem Deutschen Notarinstitut die Notarkammer Hamm beigetreten. Damit sind nun alle Notarkammern und aufgrund Sonderregelungen auch der Badische und der Württembergische Notarverein Mitglied im Deutschen Notarinstitut. Alle deutschen Notare sind daher berechtigt, den An-

frage- und Gutachtendienst in Anspruch zu nehmen. Über die Zulässigkeit der Gründung des Deutschen Notarinstituts hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 25.11.1996 (NJW 1997, 1239) entschieden: Die Bundesnotarkammer ist befugt, ein Deutsches Notarinstitut zur wissenschaftlichen Beratung der Notare und zu den weiteren in § 17 der Satzung der Bundesnotarkammer genannten Aufgaben zu unterhalten.

Im Juli 1996 wurde der **Wissenschaftliche Beirat** des Deutschen Notarinstituts gegründet. Er soll Gelegenheit bieten, den Austausch zwischen Wissenschaft und Institut zu verstärken. Es wurden für die verschiedenen Arbeitsbereiche Grundstücksrecht, Erbrecht, Gesellschaftsrecht, Familienrecht, Internationales Privatrecht, Steuerrecht und Öffentliches Recht jeweils ein Universitätsprofessor, ein Ministerialbeamter eines Bundesministeriums sowie wissenschaftlich ausgewiesene Notare in das Gremium berufen. Die einzelnen Arbeitskreise sollen erstmals 1997 einberufen werden.

2. Im Zentrum der Tätigkeit des Deutschen Notarinstituts steht der **Gutachtendienst**: Von den Mitgliedern der beigetretenen Notarkammern, des Badischen und des Württembergischen Notarvereins können Kurzgutachten oder umfassende Rechtsgutachten zu notarspezifischen Rechtsfragen mit Ausnahme des Berufs- und Kostenrechts abgerufen werden. Im Berichtszeitraum stieg die Zahl der Anfragen von 4.059 im Vorjahr auf 5.182 an. Die Anfragen verteilen sich auf die verschiedenen Rechtsgebiete wie folgt: Immobilienrecht und allgemeines Bürgerliches Recht ca. 25 %; Internationales Privatrecht und Ausländisches Recht ca. 25 %; Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht ca. 20 %; Erb- und Familienrecht ca. 10 %; Recht der neuen Bundesländer ca. 10 %; sonstige Rechtsgebiete ca. 10 %.

Zur Bewertung der Qualität und Termingerechtigkeit der Gutachten erhielt jeder anfragende Notar einen Fragebogen. Die hierdurch ermittelte Resonanz auf die Tätigkeit des Deutschen Notarinstituts war im Berichtszeitraum überwiegend positiv.

Die Qualität der Gutachten erhielt auf einer Skala von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend) eine Durchschnittsnote von 1,3. Die Bearbeitungszeit wurde mit einer Durchschnittsnote von 1,1 bewertet. Im Regelfall liegt die Bearbeitungszeit für ein Gutachten nicht über 10 Tagen. In dringenden Fällen erhält der Notar teilweise innerhalb weniger Stunden eine telefonische Antwort. Neben dem Gutachtendienst wurde auch der **Literaturrecherchedienst** sehr häufig in Anspruch genommen. Auf Anfrage ermittelt das Deutsche Notarinstitut mit Hilfe der umfangreichen Fachbibliothek und Datenbanken einschlägiges Informationsmaterial wie z. B. Gerichtsentscheidungen, Aufsätze, Monographien etc. Auch der zur Unterstützung der Gutachtertätigkeit zweimal im Monat erscheinende **DNotI-Report** fand im Berichtszeitraum positive Resonanz unter den Notaren.

Seit dem 15.09.1996 hat das Deutsche Notarinstitut als weitere Leistung zur Unterstützung der Notare den **Faxabrufdienst** eingerichtet. Er bietet die Möglichkeit, Urteile, Gesetzesentwürfe und auch weitere Gutachten des Deutschen Notarinstituts im Volltext zu erhalten. Darüber hinaus wird auf diesem Wege eine kleine Datenbank zur Verfügung gestellt, aus der weitere Dokumente abgerufen werden können. Der Faxabrufdienst erfreute sich von Anfang an großer Beliebtheit. 1996 wurden 1.004 Dokumente angefordert.

**3. Die organisatorische Aufbauarbeit** des Deutschen Notarinstituts im Berichtszeitraum war geprägt von dem Bemühen um Konsolidierung und Ausbau der personellen und sachlichen Ausstattung des Deutschen Notarinstituts, um die zunehmende Zahl der Anfragen zu bewältigen und der erwarteten weiteren Zunahme aufgrund des Beitritts der Notarkammer Hamm Rechnung zu tragen. Neben der personellen Besetzung stand im Berichtszeitraum weiterhin der Ausbau der Fachbibliothek und der **Datenbanken** im Mittelpunkt der Bautätigkeit. Das Deutsche Notarinstitut arbeitet mit verschiedenen Datenbanken. In einer CD-ROM-Datenbank sind alle am Markt erhältlichen CD-ROM zu verschiedenen Rechtsgebieten enthalten. Daneben verfügt

das Deutsche Notarinstitut über eine eigene Gutachtendatenbank, in der sämtliche Gutachten und Stellungnahmen des Deutschen Notarinstituts enthalten sind. In dieser Datenbank befinden sich zur Zeit über 8.000 Fundstellen zu allen Tätigkeitsbereichen. Außerdem verfügt das DNotI über einen Online-Anschluß an die Datenbanken "Juris" und "Datev" zum Steuerrecht. Jeder Mitarbeiter kann von seinem Arbeitsplatz aus auf alle vorhandenen Datenbanken zugreifen.

Zusammen mit dem Verlag C. H. Beck ist 1997 die Herausgabe einer CD-ROM für Notare geplant.

In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. - Fachinstitut für Notare - wurden im Berichtszeitraum zwei Symposien zum Internationalen Privatrecht durchgeführt. Am 30.06.1996 fand in München ein Symposium mit dem Thema "Notarieller Rechtsverkehr mit Italien" und am 12.10.1996 in Münster ein Symposium zum Thema "Notarieller Rechtsverkehr mit den Niederlanden" statt.

## **VI. Fortbildung**

1. Im Berichtszeitraum hat die Bundesnotarkammer mit ihrer Fortbildungseinrichtung, dem **Fachinstitut für Notare im Deutschen Anwaltsinstitut e.V.**, drei doppelzügige Grundkurse für angehende Anwaltsnotare durchgeführt. Diese wurden von insgesamt 583 Teilnehmern besucht. Des weiteren wurden zwei freiwillige Wiederholungs- und Vertiefungskurse zum Grundkurs für angehende Anwaltsnotare angeboten, in dessen Rahmen jeweils drei Klausuren geschrieben wurden. An den Klausuren nahmen insgesamt 86 angehende Notare teil. Darüber hinaus wurden 41 zum Teil mehrtägige Praktikerseminare mit insgesamt über 4.500 Teilnehmern veranstaltet. Dabei wurden vor allem Eintagesveranstaltungen in Mehrfach-Serien angeboten, um bundesweit interessierende aktuelle Themen wie Kaufpreissicherung mit und ohne Anderkonto, Erbrecht, Bauträgervertrag, Immo-

lienfonds, Kostenrecht und Umwandlungsrecht dezentral anbieten zu können. Im Berichtszeitraum ist es gelungen, das große Angebot für den in hohem Maße fortbildungswilligen Berufsstand aufrechtzuerhalten.

**2. Der Ausschuß Erfolgsnachweis** der Bundesnotarkammer hat sich in seiner Sitzung am 22.03.1996 auch mit allgemeinen Fragen der Notarfortbildung befaßt. Die künftige gesetzliche Verankerung der Fortbildungspflicht in der Bundesnotarordnung wird voraussichtlich zu einer weiteren Intensivierung des notarspezifischen Fortbildungsangebots im Rahmen des DAI und insgesamt zu einer Neukonzeption der Fortbildungsarbeit führen. Auf Anregung des Ausschusses hat die 72. Vertreterversammlung den Ausschuß Erfolgsnachweis über seinen bisherigen Aufgabenkreis hinaus mit der Erarbeitung eines Modells für die konzeptionelle und organisatorische Neugestaltung der Notarfortbildung beauftragt. Noch im Berichtszeitraum wurden hierzu bereits vorbereitende Überlegungen getroffen.

**3.** Zu den im Berichtszeitraum weitergeführten Überlegungen zu offenen **Einzelfragen der notarspezifischen Fortbildung** hat die Bundesnotarkammer gegenüber den Justizverwaltungen im Bereich des Anwaltsnotariats mit Schreiben vom 28.05.1996 Stellung genommen. Die Bundesnotarkammer steht der wiederholten Wertung eines Grundkursbesuchs zwar nicht von vornherein ablehnend gegenüber. Sie empfiehlt jedoch, daß die Punktegutschrift im Wiederholungsfall die Ausnahme bleiben, auf den ersten Wiederholungsfall beschränkt und erst nach einem zeitlichen Mindestabstand von beispielsweise vier Jahren möglich sein soll. Eine Änderung der AVNot mit dem Ziel einer geringeren Punktegutschrift im Wiederholungsfall wird nicht befürwortet. Bei dem wiederholten Besuch sonstiger notarspezifischer Fortbildungsveranstaltungen spricht sich die Bundesnotarkammer für die Wertung aus, wobei ebenfalls eine Beschränkung auf den ersten Wiederholungsfall in Betracht kommt. Bei Nichtbestehen des Tests zur Erfolgskontrolle sollte künftig die Wiederholung zugelassen werden, solange eine inhaltsglei-

che Veranstaltung angeboten wird. Zur Frage der Remonstration bevorzugt die Bundesnotarkammer die bisherige Verfahrensweise, nach der im Anschluß an die Überprüfung durch den Korrektor ein Mitglied des zuständigen Ausschusses "Erfolgnachweis" der Bundesnotarkammer das Ergebnis nochmals und letztmalig überprüft.

Des weiteren hat die Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum das unter der Federführung des Ausschusses Erfolgsnachweis entwickelte Konzept zur Erfolgskontrolle bei notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen abschließend umgesetzt und hierüber den Justizverwaltungen im Bereich des Anwaltsnotariats mit Schreiben vom 28.05.1996 berichtet. Die bisherige Durchführung der Erfolgsnachweise sowie die inhaltliche Konzeption der Erfolgskontrolle, insbesondere die Kontrolldichte, wurde auch vom Bundesgerichtshof mit Beschluß vom 18.09.1995 - NotZ 8/95 bestätigt. Zugleich hat der Bundesgerichtshof die organisatorischen Anforderungen an die Durchführung der Erfolgsnachweise konkretisiert. Zur Umsetzung dieser organisatorischen Anforderungen hat die Bundesnotarkammer in enger Zusammenarbeit mit dem Fachinstitut für Notare Teilnahme- und Prüfungsbedingungen für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen des Deutschen Anwaltsinstituts e.V. - Fachinstitut für Notare - entwickelt. Diese Teilnahme- und Prüfungsbedingungen werden rechtzeitig vor Kursbeginn den Teilnehmern ausgehändigt und enthalten Regelungen zur Durchführung der Veranstaltungen und Tests sowie zur Erteilung der Bescheinigung, Remonstration und zu Wiederholungsmöglichkeiten. Ergänzend hierzu sind an Referenten und Tagungsleiter gerichtete Hinweise für die Durchführung notarspezifischer Fortbildungsveranstaltungen sowie ein formalisiertes Ablaufprotokoll erstellt worden, die eine einheitliche und reibungslose Durchführung der Veranstaltungen sicherstellen.

**4. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs** hatte auch im Berichtszeitraum fortbildungsrelevante Fragen zum Gegenstand.

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluß vom 25.11.1996 - NotZ 46/95 entschieden, daß Leistungsnoten, wie sie bislang in den Wiederholungs- und Vertiefungskursen erteilt wurden, im Rahmen des Auswahlverfahrens nicht in Form der Vergabe von Sonderpunkten berücksichtigt werden können. Die Berücksichtigung einer erteilten Leistungsnote trage zwar dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung, daß nur die erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungskurs in die Gesamtbewertung einfließen kann. Für eine darüber hinausgehende differenzierende Einbeziehung erteilter Leistungsnoten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 6 AVNotNW biete jedoch § 6 Abs. 3 BNotO keine ausreichende gesetzliche Grundlage.

Des weiteren hat der Bundesgerichtshof mit Beschluß vom 25.11.1996 - NotZ 1/96 (AnwBl. 1997, 229) erneut seine bisherige Rechtsprechung zur Stichtagsregelung (NotZ 27/94, NJW 1995, 2359; NotZ 20/93, DNotZ 1996, 173) bestätigt, nach der zur Sicherung der Chancengleichheit für die vergleichende Bewertung der fachlichen Eignung ein Vergleichszeitraum festzusetzen sei, zu dem alle dafür maßgeblichen Leistungen erbracht sein müßten. Dabei sei der Ablauf der Bewerbungsfrist um die ausgeschriebene Stelle ein rechtlich geeigneter Stichtag für das Vorliegen der Eignungsvoraussetzungen, da ansonsten die Bedeutung der Bewerbungsfrist weitgehend auf diejenige eines Ordnungsgebots reduziert würde.

## **VII. Deutsche Notar-Zeitschrift**

Im Berichtszeitraum hat die Bundesnotarkammer entschieden, den regulären Umfang der DNotZ zu erhöhen. In diesem Zusammenhang war eine 7 %ige Bezugspreisanhebung erforderlich. Auch das Redaktionskonzept ist etwas verändert worden. Es sollen mehr Urteilsanmerkungen veröffentlicht und durch eine Auflockerung des Blocksystems eine aktuellere Veröffentlichung der Entscheidungen angestrebt werden.

### VIII. Verschiedenes

1. 1996 hat die Bundesnotarkammer anlässlich des 65. Geburtstages ihres Ehrenpräsidenten **Prof. Dr. Helmut Schippel** eine umfangreiche Festschrift herausgegeben. An ihr haben eine Vielzahl von Personen aus den Bereichen des Notariats, der Rechtswissenschaft, der Rechtspolitik und der Rechtsanwaltschaft aus dem In- und Ausland mitgewirkt. Die Festschrift wird im Juli-Heft der DNotZ besprochen werden.

2. Die Bundesnotarkammer plant die Herausgabe eines **Deutschen Notarverzeichnisses** 1998 und hat hierzu im Berichtszeitraum mit dem Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln, der das Projekt durchführen soll, einen ersten Konzeptionsentwurf entwickelt. Das Deutsche Notarverzeichnis soll in zwei Bänden erscheinen. Band 1 soll die Daten der Notare gegliedert nach Bundesländern mit jeweils einer Länderkarte enthalten. Band 2 wird als Serviceband mit zahlreichen verschiedenen Anschriftengruppen, die den Notar bei seiner täglichen Arbeit unterstützen sollen, konzipiert. So soll dieser Band ein Gemeindeverzeichnis in Verbindung mit den jeweils zuständigen Amtsgerichten, Finanzämtern, Grundbuchämtern, Vormundschaftsgerichten, Standesämtern und Gutachterausschüssen enthalten. In den Serviceband sollen des weiteren Register, Apostillebehörden, Industrie- und Handelskammern, Ansprechstellen bei den Gemeinden für Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen sowie internationale Organisationen aufgenommen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Vaasen